Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3292

Der Bundesminister der Finanzen

VI B/5 - BL 1716 - 64/65

Bonn, den 9. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim und anderer Gemeinden**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Folger, Dr. Kreyssig, Seuffert und Genossen**
— Drucksache IV/3221 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung wie folgt:

Frage 1

Nach den inzwischen vorliegenden Auskünften der beteiligten Landes- und Bundesdienststellen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers und damit eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim entsteht nicht allein infolge der Ablagerung von Altölrückständen durch die US-Streitkräfte auf dem Gelände des Flugplatzes Oberschleißheim.

Wesentlich größer ist die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch die Versickerung sämtlicher im Flugplatzgelände anfallender Abwässer. Die Klär- und Versickerungsanlagen für den nördlichen Teil des Flugplatzes Oberschleißheim liegen den Brunnen der Wasserversorgungsgruppe Ober- und Unterschleißheim am nächsten. Da der Grundwasserstrom von Süden nach Norden fließt, liegen die Versickerungsanlagen im Einzugsbereich der Brunnenreihe.

Hinsichtlich der Altölablagerung hatten die US-Streitkräfte zugesagt, das ölgetränkte Erdreich einer Kiesgrube in einer Tiefe von ca. 1,20 m (d. h. in der Tiefe der festgestellten Ölverseuchung) abschälen und auf chemisch behandelten Torfmull, der das Öl, nicht aber das Wasser absorbiert, lagern zu lassen. Nach Mitteilung der Bayerischen Staatskanzlei kann nunmehr geprüft werden, ob die US-Streitkräfte die zur Verhinderung einer weiteren Ölverseuchung erforderlichen Maßnahmen inzwischen durchgeführt haben, nachdem bislang dem Beauftragten des Landratsamtes München der Zutritt zum Flugplatzgelände verweigert wurde. Der abschließende Bericht dieser Behörde wird in Kürze erwartet.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das Problem der Abwasserbeseitigung aus sämtlichen Anlagen des Flugplatzes Oberschleißheim dürfte hingegen weit schwieriger zu lösen sein, weil es sich überwiegend um Anlagen der US-Streitkräfte, aber auch der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes handelt, die sich zudem noch teils auf bundeseigenem, teils auf Gelände im Eigentum des Landes Bayern befinden.

Abwassereinleitungen in das Grundwasser waren nach dem früheren Bayerischen Wassergesetz von 1907 erlaubnisfrei. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sowie dem Bayerischen Wassergesetz von 1962 bedarf auch diese Art von Gewässerbenutzung ab 1. März 1965 einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens hat die Oberfinanzdirektion München auf Anregung der Regierung von Oberbayern das Finanzbauamt München I beauftragt, im Benehmen mit der Bundesvermögensstelle München eine Bestandsaufnahme der bestehenden Verhältnisse (Abwasseranfall nach Ort, Art und Menge, Kanalnetz, Anlagen zur Abwasserbehandlung, Versickerungen in den Untergrund oder Ableitung in oberirdische Gewässer) wegen der Vordringlichkeit zunächst für den nördlichen (US)-Bereich des Flugplatzes durchzuführen.

Im übrigen wurde von den Landesbehörden vorgeschlagen, die Abwasserbeseitigung auf dem Flugplatz durch den Anschluß an die Kanalisation der Gemeinde Oberschleißheim zu sanieren. Aus diesem Grunde ist das Finanzbauamt München I gleichzeitig beauftragt worden, auch zu der Frage der Notwendigkeit und Möglichkeit des Anschlusses an das gemeindliche Kanalnetz sowie über die finanzielle Auswirkung (voraussichtliche Anschlußkosten, Anschluß- und Benutzungsgebühren und die Aufteilung dieser Kosten auf die US-Streitkräfte, die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz) Stellung zu nehmen.

Erst wenn diese Unterlagen hier vorliegen, kann darüber entschieden werden, ob ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist oder der Flugplatz an die Kanalisation der Gemeinde Oberschleißheim angeschlossen werden soll.

Hinsichtlich des südlichen Flugplatzteiles, der von der Bundeswehr und vom Bundesgrenzschutz genutzt wird, ist berichtet worden, daß die baurechtliche Behandlung des provisorischen Bauvorhabens des Bundesgrenzschutzes mit der zustimmenden Regierungsentschließung vom 10. Oktober 1963 unter wasserwirtschaftlichen Auflagen und Bedingungen abgeschlossen ist. Das wasserrechtliche Verfahren für die Abwasserversickerung auf dem südlichen Teil des Flugplatzes ist derzeit beim Landratsamt München anhängig.

Frage 2

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß erst nach dem Vorliegen der Bestandsaufnahme und des baufachlichen Gutachtens der Bayerischen Landesbauverwaltung mit den US-Streitkräften über eine Sanierung der Abwasserverhältnisse des Flugplatzes Oberschleißheim verhandelt werden kann.

Frage 3

In meinem Schreiben an Herrn Abgeordneten Folger vom 29. Januar 1965 hatte ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um eine komplexe Angelegenheit handelt, die noch einer Koordinierung unter den beteiligten Behörden bedarf.

Die Stationierungsstreitkräfte verwalten die unter ihrer Kontrolle stehenden Liegenschaften selbst. Sie können gemäß Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierbei kann die Truppe innerhalb der Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht. Aus dieser Befugnis ergibt sich die volle Verantwortung und Haftung der US-Streitkräfte für alle ihre Handlungen oder Unterlassungen auf den genannten Gebieten.

Aus den vorstehenden Ausführungen bitte ich zu entnehmen, daß die zuständigen deutschen Behörden alle Maßnahmen eingeleitet haben, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung abzuwenden.

Dahlgrün